

Dem Kulturerbe verpflichtet

Qualitätssicherung in der Gartendenkmalpflege

Von Stefan Pulkenat

Der erste Eindruck eines Gartens, eines Parks, eines Friedhofes, eines Platzes einer Grünanlage ist entscheidend für den Besucher. Ist sie sauber, empfinden wir sie als schön; ist sie gepflegt, herrscht Harmonie, fühlen wir uns wohl. Beim näheren Hinsehen werden Formen, Pflanzenkompositionen, der Stil der Anlage usw. wahrgenommen.

Qualität im Pflegezustand, im Überlieferungsstand, in der Übermittlung originaler gestalterischer Elemente in denkmalgeschützten Gartenanlagen zu erreichen, ist ein hoher Anspruch. Er ist nicht einfach zu verwirklichen.

Die Pflege durch den Gärtner

Gartenpflege ist eine Kunst. Die Arbeit des Gärtners entscheidet maßgeblich über Erfolg oder Misserfolg. Der schlechte Zustand vieler denkmalgeschützter Gartenanlagen beruht häufig auf mangelhafter Pflege. Dabei könnte es so einfach sein: Notwendig sind genügend ausreichend qualifizierte Gärtner, die Ausstattung mit gutem Gartengerät, der Schutz der Anlagen vor falscher Nutzung, vor störenden Einflüssen sowie ausreichende finanzielle Mittel!

Wer kontrolliert und fordert Qualität für Gartendenkmale? Es fehlen Vergleiche und Standards. Unrat, Unkraut, desolate Wege, trockene Wasserbecken usw. kann jeder erkennen. Fehlende Sichten, falscher Gehölzschnitt, falsche Nachpflanzungen, Wildwuchs, gestörte Bodenmodellierung, störende Möblierung usw. sind nicht für jeden ersichtlich. Brauchen wir so etwas wie eine »Goldene Harke«, die, ähnlich dem Michelin in der Gastronomie, belohnt für gut gepflegte Gartenanlagen?

Im ungünstigsten Fall ist eine Anlage in einem so desolaten Zustand, dass eine Wiederherstellung oder Grundinstandsetzung notwendig wird (z. B. wegen fehlender oder schlechter Pflege, Überalterung, Fehlnutzung).

Die Planung durch den Landschaftsarchitekten

Die praktische Pflege durch den Gärtner können wir planenden Landschaftsarchitekten nicht durch den Zeichenstift oder das Zeichenprogramm ersetzen. Wir können aber durch gute Planung helfen, denkmalgeschützte Gartenanlagen zu erhalten und verlorengegangene Qualitäten zurückzugewinnen.

Dabei ist nicht das mechanische Abzeichnen alter Gartenpläne die Lösung. Dank heutiger Technik ergeben sich neue Möglichkeiten, verbunden mit vielen zu lösenden Fragen.

Qualitätssicherung ist auch bei der Arbeit der Landschaftsarchitekten in der Gartendenkmalpflege notwendig. Schnell werden die Grenzen eines solchen Versuches sichtbar. Zu unterschiedlich sind

die Anforderungen, zu widersprüchlich oft die Auslegung gesetzlicher Bestimmungen. Wie hoch die Ansprüche sind, wird aus der Einordnung der Planungsleistungen für denkmalgeschützte Anlagen in die Honorarzone 5 der HOAI deutlich. Werden wir Landschaftsarchitekten diesen Ansprüchen gerecht? Wie kann hier planerische Qualität gesichert werden? Neben einer besseren Ausbildung an Universitäten und Hochschulen zur Gartendenkmalpflege benötigt der Planer möglichst viel Erfahrung in der Gartendenkmalpflege, Kenntnisse in allen Phasen der Objektplanung, Kenntnisse der Gartengeschichte und historischen Pflanzenverwendung und vor allem gute gestalterische Fähigkeiten. Dies wird oft verkannt. Es sind viele gestalterische Entscheidungen bei der Planung und auf der Baustelle in der Gartendenkmalpflege notwendig.

Gartendenkmalpflege ist bester Naturschutz

Naturschutzaspekte und vor allem der Artenschutz sind als eigenständiger Fachbeitrag, als besondere Leistung gesondert zu beauftragen (wie z. B. Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Vorprüfung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) usw.). Sie müssen bei den weiteren gartendenkmalpflegerischen Planungen nach HOAI §§ 39 Berücksichtigung finden, da es oft einen ursächlichen Zusammenhang gibt (z. B. Gartendenkmale als Rückzugsorte bedrohter Arten). Nach den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes § 1 Abs. 4 sind unter anderem »historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren«. Dieser Paragraph wird in der Praxis bei den Naturschutzbehörden gern verdrängt. Gute Gartendenkmalpflege ist bester praktizierter Naturschutz im Sinne der Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes. So kann die Erhaltung alter Bäume oft nur durch Entfernung von Gehölzsukzession/Wildwuchs gelingen.

Qualität sichern mit Mindeststandards

Mit Qualitätssicherung im Bereich der Gartendenkmalpflege beschäftigt sich ein Arbeitskreis bei der Forschungsgesellschaft Landschaftspflege und Landschaftsbau e. V. (FLL). Er stellt Mindeststandards für die Erarbeitung von gartendenkmalpflegerischen Zielplanungen auf, die in einem Leistungskatalog zusammengestellt werden. Der Mindeststandard beinhaltet die Untersuchung der Geschichte und des Bestands sowie eine Bewertung und Formulierung einer denkmalpflegerischen Zielplanung. Darauf aufbauend kann eine gartendenkmalpflegerische Maßnahmenplanung und deren Umsetzung über eine Objektplanung erfolgen.

Ein Problem der bisherigen Praxis bei gartendenkmalpflegeri-



Das Schloss Basedow am Malchiner See: Um 1833 beauftragt die Adelsfamilie von Hahn Peter Joseph Lenné mit der Gestaltung des Parks: Dieser schafft einen weitläufigen Landschaftspark im Stil einer sogenannten »Ornamented Farm«, eines geschmückten Landgutes.



Das Herrenhaus in Kartlow im Landkreis Vorpommern-Greifswald wurde zwischen 1853 und 1858 erbaut; zeitgleich schuf Peter Joseph Lenné eine umfangreiche Parkanlage.

schen Planungsleistungen wie Parkpflegewerken usw. war es, die denkmalpflegerischen Ziele unter Abwägung von anderen (naturschutz-, wasser-, verkehrs-, nutzungsrechtlichen und sonstigen) Belangen aufzustellen. So kann den gesetzlichen Anforderungen bei Maßnahmen in denkmalgeschützten Anlagen nicht entsprochen werden. Um z. B. auch Steuererleichterungen in Anspruch nehmen zu können (gem. § 10g EStG), müssen gartendenkmalpflegerische Ziele exakter definiert und klar von naturschutzrechtlichen oder sonstigen nutzungsorientierten Planungszielen abgegrenzt werden.

Die Bewertung und Lösung von Konflikten zwischen gartendenkmalrechtlichen Anforderungen und anderen öffentlichen Belangen ist nicht Teil der gartendenkmalpflegerischen Zielplanung. Sie sind nach § 39, Abs. 4 HOAI (Anlage 11.1 Leistungsbild Freianlagen) Teil der Objektplanung. Sie werden im Abstimmungsprozess der Grundlagenermittlung erhoben und in Vorplanung, Entwurfs- und Genehmigungsplanung nachvollziehbar dokumentiert, begründet und dargestellt. Hilfreich ist eine Darstellung der gartendenkmalpflegerischen Maßnahmen nach:

1. Pflege/Konservierung/Instandhaltung,
2. Instandsetzung/Reparatur,
3. Wiederherstellung,
4. denkmalgerechte Neugestaltung,
5. Umgestaltung der Anlagen mit Abweichungen von festgelegten denkmalpflegerischen Zielen.

Zeugnisse der Garten- und Landschaftskultur (be)wahren

Gartendenkmalpflegerische Planungsleistungen werden zur Sicherung des Fortbestands der Zeugnisse der Garten- und Landschaftskultur, aber auch im Zusammenhang mit geplanten baulichen Ein-

griffen, Nutzungsänderungen, Umbauplanungen, Bebauungen oder Infrastrukturmaßnahmen erforderlich.

Die Definition des Umfangs der gartendenkmalpflegerischen Planungsleistungen und die Unterscheidung von anderen Planungsaufgaben erfolgt bisher unterschiedlich. Hinzu kommt, dass für die gartendenkmalpflegerischen Planungsleistungen deutschlandweit verschiedene Begriffe (Parkpflegewerk, Denkmalpflegerische Zielstellung, Gartendenkmalpflegerischer Fachbeitrag, Gartendenkmalpflegerisches Instandsetzungskonzept, Denkmalkonzept u. a.) gebräuchlich sind. In vielen Fällen soll eine Gartendenkmalpflegerische Zielplanung erstellt werden.

Der Arbeitskreis Gartendenkmalpflege der FLL versucht Mindeststandards zu benennen, die die Vergabe- und Bearbeitungsqualität gartendenkmalpflegerischer Planungsleistungen verbessern sollen. Es ist notwendig, Transparenz über die erforderlichen Inhalte zu schaffen. Je nach Anlagentyp, Zustand, Größe und Alter einer Anlage gibt es unterschiedliche Aufgabenstellungen. Es ist eine Abgrenzung zwischen den Grundleistungen nach HOAI und Besonderen Leistungen, wie die Erarbeitung einer Gartendenkmalpflegerischen Zielplanung, notwendig. Der geplante Leitfaden der FLL soll eine Handlungsempfehlung zur Aufgabenstellung, Auftragsvergabe, Kalkulation und Planung für den Eigentümer bzw. Auftraggeber und für den Planer werden, Tipps geben, um Fehler zu vermeiden, Mindeststandards auflisten.

Die Anwendung wird für Auftraggeber und Planer empfohlen, um Qualität in der Gartendenkmalpflege zu sichern. Ein gutes Ergebnis in der Praxis ist dann immer noch abhängig von der Umsetzung und Ausführung sowie Pflege durch den Gärtner.

Prof. Stefan Pulkenat, Landschaftsarchitekt bdla in Gielow, bdla-Fachsprecher Gartendenkmalpflege, Leiter des FLL-Arbeitskreises Gartendenkmalpflege.